

**Antwortschreiben des Auswärtigen Amts im August 2019 an die Absender*innen der Briefe zu:
„Wiedergutmachung für die Vertriebenen der Kaweri Coffee Plantation in Uganda;
Gerichtliches Mediationsverfahren bis zum 28. August 2019“:**

Sehr geehrte/r XXX

vielen Dank für Ihren Brief vom XX. Juli 2019 an Herrn Bundesaußenminister Maas, in dem Sie auf neue Entwicklungen im Fall der Kaweri-Kaffeefarm in Uganda hinweisen und um Unterrichtung darüber bitten, wie die Bundesregierung hierzu steht und was sie unternimmt, um zur Lösung des in Kampala anhängigen Rechtsstreits beizutragen. In diesem Verfahren erstreben die Kläger eine Entschädigung der Regierung von Uganda für ihre erzwungene Umsiedlung im Zusammenhang der Verpachtung von Land an die N.K.G.-Gruppe.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung in Kaweri seit Jahren mit großer Aufmerksamkeit. Sie ist der Auffassung, dass Förderung deutscher Investitionen in Afrika stets mit der Beachtung von Menschenrechten einhergehen muss.

Die Kaweri-Kaffeefarm hat sich in den siebzehn Jahren ihres Bestehens zu einem wichtigen regionalen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Sie beschäftigt regelmäßig knapp 1.000 Ugander, und saisonal bis zu 3.500 weitere. Über die zur Unternehmensgruppe N.K.G. gehörende Hanns R. Neumann Stiftung unterstützt die Farm in vielfältiger Weise Kleinbauern in der Umgebung.

Wegen des seit vielen Jahren anhängigen Rechtsstreits steht die deutsche Botschaft in Kampala in regelmäßigem Kontakt mit allen Beteiligten: mit der ugandischen Regierung, mit der die Kaweri-Plantage bewirtschaftenden Unternehmensgruppe N.K.G. sowie mit der Organisation FIAN, die die Kläger unterstützt. Die Botschaft entsendet regelmäßig Prozessbeobachter zu den Anhörungen im laufenden Verfahren vor dem High Court in Kampala, zuletzt am 11. März und am 1. Juli 2019.

Seit August 2016 laufen neben dem Gerichtsverfahren unter Federführung der ugandischen Staatsministerin und Parlamentsabgeordneten Benny Bugembe außergerichtliche Vergleichsgespräche zwischen den Parteien. Die Bundesregierung hat dies vor allem deshalb begrüßt, weil sich das Gerichtsverfahren schon seit Jahren hinzieht. Dies belastet in ungebührlicher Weise die bislang nicht entschädigten Kläger und schadet überdies dem Ansehen des deutschen Investors.

Bei der letzten Anhörung am 1. Juli 2019 hat das Gericht den Parteien eine Frist bis zum 28. August 2019 gesetzt, um sich zu vergleichen. Seitdem hat unsere Botschaft in Kampala im Dialog mit allen Beteiligten ihre Bemühungen um einen Vergleich erheblich verstärkt. Die ugandische Regierung hat sich bewegt und den Klägern ein Vergleichsangebot gemacht. Zum ersten Mal seit vielen Jahren besteht jetzt zumindest die Chance auf eine Lösung des Konflikts.

Sie können versichert sein, dass die Bundesregierung auch weiterhin, und insbesondere in der gegenwärtigen möglicherweise entscheidenden Phase der Auseinandersetzung, alle ihre Kanäle zur ugandischen Regierung nutzt, um die Bedeutung einer tragfähigen Regelung der Entschädigungsfrage zu unterstreichen. Diese liegt allerdings ausschließlich in der Verantwortlichkeit der ugandischen Regierung.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

*Auswärtiges Amt
Referat 322 – Ostafrika, Horn von Afrika*

Kommentierung des Antwortschreibens durch FIAN Deutschland:

- Das Auswärtige Amt schreibt im ersten Absatz von einer „erzwungenen Umsiedlung“. Eine Umsiedlung hat aber nicht stattgefunden. Stattdessen wurden die Betroffenen gewaltsam aus ihren Häusern und von ihren Grundstücken vertrieben. Der UN-Sozialausschuss beschreibt den Fall als „forced eviction“. (Concluding Observations, E/C.12/UGA/CO/1)
- FIAN begrüßt die Haltung des Auswärtigen Amts, dass „Förderung deutscher Investitionen in Afrika stets mit der Beachtung von Menschenrechten einhergehen muss“ und fordert die Bundesregierung auf, die nötigen Verfahren zur Sicherstellung der Beachtung der Menschenrechte in solchen Fällen konsequent durchzuführen. FIAN fragt in diesem Zusammenhang, wie die Bundesregierung die Empfehlung des UN-Sozialausschusses vom Oktober 2018 umsetzt, einen rechtlichen Rahmen zu verabschieden, der sicherstellt, dass alle im Vertragsstaat oder in seiner Jurisdiktion ansässigen Unternehmen die mit ihren Geschäftstätigkeiten im Ausland einhergehenden Menschenrechtsverletzungen ermitteln, ihnen vorbeugen und sie bekämpfen, „und dass sie für diese Verletzungen haftbar gemacht werden können.“ (E/C.12/DEU/CO/6)
- FIAN ist irritiert, dass die deutsche Botschaft in Kampala mit „allen Beteiligten“ im Kontakt stehe, in der anschließenden Aufzählung die Vertriebenen aber nicht genannt werden. FIAN fordert die deutsche Botschaft auf, mit den Vertriebenen in Kontakt zu treten.
- FIAN begrüßt, dass die deutsche Botschaft Prozessbeobachter*innen zu den Gerichtsanhörungen schickt.
- Die jahrelang anhaltenden Verletzungen fundamentaler Menschenrechte der Vertriebenen als Belastung „in ungebührlicher Weise“ zu bezeichnen und dies in einem Satz mit dem Schaden am „Ansehen des deutschen Investors“ zu verbinden, wird dem Leiden der Vertriebenen in keiner Weise gerecht. FIAN vermisst darüber hinaus den Hinweis auf die Empfehlung des UN-Sozialausschusses an Uganda vom Juni 2015, die Rechte der Vertriebenen unverzüglich wieder herzustellen (Concluding Observations, E/C.12/UGA/CO/1). Weiterhin fragt FIAN in diesem Zusammenhang, wie die Bundesregierung die Empfehlungen des UN-Sozialausschusses an Deutschland vom Oktober 2018 umsetzt, „Maßnahmen zu ergreifen, mithilfe derer gewährleistet wird, dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die von in Deutschland ansässigen Unternehmen oder Unternehmen unter deutscher Jurisdiktion begangen werden, Zugang zu wirksamer Abhilfe und Entschädigung in Deutschland haben, einschließlich verbesserter rechtlicher Unterstützung der Opfer, der Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsmechanismen in Zivilsachen, der strafrechtlichen Haftung von Konzernen sowie Offenlegungsverfahren.“ (E/C.12/DEU/CO/6)
- FIAN begrüßt, dass die deutsche Botschaft seit der Anordnung der Mediation durch das Gericht seine Bemühungen um einen Vergleich „erheblich verstärkt“ hat. Ebenso begrüßt FIAN die Information, dass die ugandische Regierung sich bewegt und „den Klägern ein Vergleichsangebot gemacht“ habe, und bittet das Auswärtige Amt mitzuteilen, wie dieses Vergleichsangebot konkret lautet.
- FIAN teilt die Aussage des Auswärtigen Amts nicht, dass ausschließlich die ugandische Regierung die Verantwortung für eine „tragfähigen Regelung der Entschädigungsfrage“ habe. Die Neumann Kaffee Gruppe trägt gleichermaßen Verantwortung dafür, denn sie muss einer Einigung im Mediationsverfahren zustimmen. Ihr ugandisches Tochterunternehmen ist Beklagte im Gerichtsverfahren, weil es die Vertreibung vollendet und Feldfrüchte der Vertriebenen abgeholzt hat. Auch die Bundesregierung selbst steht in der Pflicht, da es ihre Aufgabe ist, deutsche Auslandsinvestitionen so zu regulieren, dass es hierbei nicht zu Menschenrechtsverletzungen kommt (siehe z.B. UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 24, E/C.12/GC/24).
- Bevor die *Kaweri Coffee Plantation* das Land übernommen hat, haben dort rund 4.000 Menschen permanent ihr Auskommen gehabt. Die reinen Zahlen der Arbeitskräfte auf der

Plantage sagen darüber hinaus nichts über die Qualität der Arbeit und ihre Bezahlung aus. FIAN liegen viele Berichte von Saisonarbeiter*innen vor, die als Tagelöhner*innen beschäftigt sind und deren Lohn bei weitem nicht ausreicht, um sich und ihre Familien zu ernähren - erst recht nicht das ganze Jahr über.